

Haarmanns Ankläger.

Oberstaatsanwalt Dr. Leopold Wilde (1875-?) und

Staatsanwaltschaftsrat Dr. Rudolf Wagenschieffer (1883-1942)

Jens Lehmann

(...) der Vorsitzende (...): kurzangebunden, gradlinig, grobdrähtig, eng und bestimmt. (...) - Besinnlicher, durchgeistigter, auch „besser im Bilde“ erschien der Oberstaatsanwalt, ein müder Aristokratentyp; vielleicht von menschlicher Feinheit, aber so frei von der schönen Fähigkeit des fanatischen Rechtsethos, daß man aufstöhnen mochte mit Zarathustra: „O, ich wollte doch, Ihr hättet einen Wahnsinn, womit Ihr geimpft wäret. Und ich wollte(,) Euer Wahnsinn hieße: die Wahrheit oder die Gerechtigkeit!“ - Minder bedeutsam: der zweite Staatsanwalt, ein kulörbrüderlicher(,) sympathischer, ehrenfester Mann, der schlechtes Juristendeutsch redet.

*Theodor Lessing*¹

1. Einleitung

Das Geschehen um den Serienmörder Friedrich („Fritz“) Haarmann ist der wohl bekannteste Kriminalfall Hannovers. Über den Angeklagten selbst hat man vielfach berichtet. Die anderen Beteiligten des Verfahrens sind nur in Umrissen bekannt. Eine Ausnahme mag für den psychiatrischen Sachverständigen Prof. Dr. Ernst Schultze gelten. Jürgen Hentsch hat ihn 1995 in dem Film „Der Totmacher“ in eindrucksvoller Weise dargestellt.

Dieser Aufsatz befasst sich mit Leben und Arbeit der beteiligten Staatsanwälte. Wer ihre Personalakten sichtet, stellt etwas überrascht fest, dass der Fall Haarmann dort nicht erwähnt wird. Eine Darstellung ihrer Biographien erlaubt aber nicht nur einen kleinen Beitrag zur Lokalgeschichte. Sie gibt auch Einblick in die bewegten Jahrzehnte seit dem Ausbruch des

1 Lessing, Haarmann – Die Geschichte eines Werwolfs, 1925, Neudruck, Arnstadt 2011, S. 115 f.

Ersten Weltkriegs. *Fritz Stern* und andere Historiker haben diese Epoche als Zweiten Dreißigjährigen Krieg bezeichnet.²

Die Akten der Strafsache sind nicht erhalten. Wichtige Bestandteile, etwa die Anklageschrift und das Urteil erster Instanz, liegen jedoch in Abschrift vor.

2. Der spätere Behördenleiter

Karl Felix Hubert Leopold Wilde wurde am 09.07.1875 als Sohn eines Kaufmanns in Krefeld geboren. Nach dem Abitur in seiner Heimatstadt leistete er Militärdienst als Einjährig-Freiwilliger. Am Ende seiner aktiven Dienstzeit wurde er zum Unteroffizier befördert.

Seinerzeit war es recht beliebt, die Universität während des Studiums mehrfach zu wechseln. Wilde schrieb sich zunächst in Bonn ein. Dort hörte er unter anderem Ernst Zitelmann. Nach Stationen in Heidelberg und München bestand er die Erste Staatsprüfung am 21.12.1897 in Köln mit der Note „gut“.

Referendare, aber auch viele Gerichtsassessoren wurden in Preußen nicht besoldet. Leopold Wilde senior gab die obligate Zusicherung, seinem Sohn während der Vorbereitungszeit, jedenfalls aber für die Dauer von fünf Jahren, standesgemäßen Unterhalt zu gewähren.

Am 04.01.1898 wurde Wilde als Referendar vereidigt. Er trat seinen Dienst im Bezirk des Oberlandesgerichts Köln an.³ Zugleich bemühte er sich um die Doktorwürde der Universität Erlangen. Eine Dissertation zum Thema „Der Rechtsschutz eines zu der Theatervorstellung nicht zugelasse-

2 Vgl. *Stern*, Der Westen im 20. Jahrhundert: Selbstzerstörung, Wiederaufbau, Gefährdungen der Gegenwart, Göttingen 2008, S. 7 ff.

3 Personalakten Wilde, Brandenburgisches Landeshauptarchiv, 4A KG Pers. 5240, Bl. 1 f., 11 f. d. A.; 4A KG Pers. 5240/1, Bl. 2-3 R, 24 f. d. A.

Eine um 1925 veröffentlichte Fotografie Leopold Wildes findet sich bei *Lessing/Farin* (Hrsg.), Die Haarmann-Prozesse, München 2020, S. 190. Der Berliner Gerichtsreporter Leo Rosenthal hat ungefähr im Jahre 1931 ein Foto mit versteckter Kamera aufgenommen, das Wilde als Beobachter im Sklarek-Verfahren zeigt. Auf einer weiteren Abbildung ist er gemeinsam mit Carl Wiechmann, seinerzeit Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht, zu sehen (vgl. *Kießling/Safferling*, Staatsschutz im Kalten Krieg: Die Bundesanwaltschaft zwischen NS-Vergangenheit, Spiegel-Affäre und RAF, 2. Aufl., München 2021, S. 147, dort ohne namentliche Bezeichnung; *Landesarchiv Berlin* (Hrsg.), Leo Rosenthal: Ein Chronist in der Weimarer Republik, München 2011, S. 81).

nen Billetinhabers“ wies die Fakultät jedoch zurück. Der Gutachter Philipp Allfeld meinte, die Arbeit zeige eine klare Disposition, eine gründliche Auswertung des Schrifttums und eine gewisse Gewandtheit im Ausdruck. Damit seien ihre Vorzüge aber auch erschöpft. Man stoße kaum auf einen selbständig entwickelten Gedanken von einigem Wert.⁴

Im November 1898 wurde Leopold Wilde Leutnant der Reserve des Infanterie-Regiments Nr. 57.⁵ Die Hochschule gestattete ihm, nochmals eine Qualifikationsschrift vorzulegen. Seine Promotion cum laude erfolgte am 28.02.1899 zu dem Thema „Die rechtliche Natur des beschränkt generellen Kaufs“.⁶

Die Große Staatsprüfung bestand Wilde im März 1902 mit der Note „ausreichend“. Als Gerichtsassessor wurde er bei den Staatsanwaltschaften Düsseldorf und Kleve eingesetzt. Man bescheinigte ihm schnelles und gewandtes, mitunter jedoch oberflächliches Arbeiten. Er neige zu Flüchtigkeitsfehlern. Eine strenge Beaufsichtigung empfehle sich.

Ab Juni 1904 war Wilde ständiger Hilfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft Köln. Am 06.09.1905 schloss er die Ehe mit Katharina Danckelmann, der Tochter eines Forstmeisters in Kleve. Aus dieser Verbindung gingen Zwillingstöchter hervor. Eines der Mädchen starb offenbar früh.

Im Februar 1907 erhielt Leopold Wilde eine Planstelle als Staatsanwalt in Altona. Seine Tätigkeit wurde wie in Kleve und Köln regelmäßig durch Wehrübungen unterbrochen. Am 10.02.1913 notierte der Oberstaatsanwalt in Kiel, der Beamte zeige durchaus befriedigende Leistungen. Sein mündlicher Vortrag lasse an Präzision aber noch zu wünschen übrig. Zum Ersten Staatsanwalt sei er geeignet.

Im August 1914 begann der Erste Weltkrieg. Wilde, zuletzt Oberleutnant der Landwehr, wurde als Hauptmann eingezogen. Sein Vorgesetzter berichtete Mitte November, Frau Wilde habe aus Wiesbaden mitgeteilt, ihr Mann stehe beim Stab des Inselkommandanten auf Pellworm. Eine dorthin gerichtete Anfrage zur Höhe seiner Kriegsbesoldung sei als unzustellbar zurückgekommen. Nach einer am 06.10. eingegangenen Postkarte sei er Bataillonsführer in Belgien. Auf ein Schreiben an die Kommandantur seines

4 Promotionsakten Wilde, Universitätsarchiv Erlangen-Nürnberg, C2/3 Nr. 1601, nicht paginiert.

5 Personalakten Wilde, Brandenburgisches Landeshauptarchiv, 4A KG Pers. 5241, Bl. 57 d. A.

6 Promotionsakten Wilde (Fn. 4); *Wilde*, Die rechtliche Natur des beschränkt generellen Kaufs, 1899, 51 S.

Regiments habe man jedoch die Auskunft erhalten, der Offizier sei dort nicht bekannt.

Im Anschluss an einen Einsatz beim belgischen Generalgouvernement wurde Wilde im April 1917 Kommandeur eines Infanteriebataillons. Über einen Zeitraum von fast zwei Monaten nahm er an den Stellungskämpfen vor Verdun teil. Er erhielt das Eiserne Kreuz 1. Klasse und die Hessische Tapferkeitsmedaille. Am 09.12.1918, etwa einen Monat nach dem Waffenstillstand, zeigte er der Justiz seine Entlassung aus dem Heeresdienst an. Zugleich bat er um einen Urlaub von knapp drei Wochen. Er spüre noch die Folgen eines Darmleidens, das er sich an der Front zugezogen habe.

Anfang Juni 1919 sandte das Oberkommando Nord ein Telegramm an den Oberstaatsanwalt in Kiel: Staatsanwalt Zelenka in Altona, derzeit Abschnittsführer bei der Geheimen Feldpolizei, empfehle Dr. Wilde zur Einstellung. Es werde gebeten, diesen für drei Monate zu beurlauben.

Der Erste Staatsanwalt widersprach. Neben der großen Zahl von Assessoren würden erfahrene Kräfte benötigt. Der Geschäftsanfall wachse von Tag zu Tag. Gerade schwere Verbrechen, etwa Mord, Raub, Landfriedensbruch, Plünderung und Aufruhr, ereigneten sich nun häufiger.

Wilde selbst habe geäußert, er wäre zur Übernahme der Stelle für einen Monat bereit. Sein Urlaub ab dem 11.06. sei für ihn ohnehin zwecklos, denn er könne nicht mit seiner Familie zusammentreffen. Diese lebe in dem durch die Siegermächte besetzten Gebiet.⁷

Seit April 1917 führte Leopold Wilde die Amtsbezeichnung „Staatsanwaltschaftsrat“. Um die Jahreswende 1919/20 nahm man ihn zur Beförderung in Aussicht. Der Erste Staatsanwalt in Altona bescheinigte ihm ein entgegenkommendes, aber zielbewusstes Auftreten. Für das Amt eines Oberstaatsanwalts oder Landgerichtsdirektors sei er gut geeignet.

Laufende Bewerbungen nach Elberfeld, Düsseldorf und Duisburg zog Wilde im Juni 1920 zurück. Aufgrund allgemeiner Wohnungsnot hätte er seine Familie an diesen Orten nicht unterbringen können. Am 27.10.1920 wurde er zum Oberstaatsanwalt und Stellvertreter des Generalstaatsanwalts in Hamm ernannt. Seine Angehörigen verblieben noch geraume Zeit in Altona.

7 Personalakten Wilde, Brandenburgisches Landeshauptarchiv, 4A KG Pers. 5240, Bl. 23, 34, 44, 52, 52 R d. A.; 4A KG Pers. 5241, Bl. 66 R, 72, 81, 147, 150, 157, 160, 160 R d. A.; 4A KG Pers. 5242, Bl. 82, 82 R, 91, 91 R, 103, 156, 159 f., 214 d. A. sowie Personal- und Befähigungs-Nachweisung vom 23.6.1920, nicht paginiert.

Eine Beurteilungsnotiz aus dem Jahre 1922 vermerkte, Dr. Wilde sei als Leiter einer großen landgerichtlichen Strafverfolgungsbehörde gut geeignet. Im April 1923 übernahm er die Staatsanwaltschaft Hannover.

Inzwischen hatte die Hyperinflation begonnen. Am 09.08.1923 bat der neue Behördenleiter um einen Umzugskostenvorschuss von 9 Millionen Mark. Sie wurden am 14.08. bewilligt. Bereits am 23.08. beantragte Wilde, ihm weitere 250 Millionen zu gewähren. Diese Summe verdoppelte er zwei Tage später.

Am 18.09.1923 überreichte der Beamte eine Aufstellung seiner bisherigen Umzugskosten.

„An Euere (sic) Hochwohlgeboren darf ich die Bitte richten(,) veranlassen zu wollen, dass mir der Betrag von 1.511.752.700 M umgehend angewiesen wird, da die (Spedition) (...) und die Handwerker mir erklärt haben, dass die Preise nur dann als Festpreise gelten, falls die Zahlung unverzüglich erfolgt.

Einen Vorschuss von 500.000.000 M habe ich bereits erhalten, der von der Kostenrechnung in Abzug gebracht ist.“

Am 14.11.1923, dem Tag vor der Einführung der Rentenmark, setzte die Generalstaatsanwaltschaft Celle den Zuschuss endgültig fest. Er betrug 4.612.400.000 Papiermark.⁸

3. Der spätere Dezernent

Karl Rudolf Wagenschieffer kam am 13.01.1883 als Sohn eines Kaufmanns in Hannover zur Welt. Er besuchte das Kaiser-Wilhelms-Gymnasium. In Leipzig belegte er später Vorlesungen bei Karl Binding und Ludwig Mitteis, in Berlin bei Josef Kohler und Franz von Liszt. Dann beendete er sein Studium in Göttingen. Die Erste Prüfung absolvierte er am 01.07.1905 mit der Note „ausreichend“. Knapp drei Wochen später wurde er für den Justizdienst vereidigt. Sein Referendariat durchlief er im Oberlandesgerichtsbezirk Celle.

Die Große Staatsprüfung legte Wagenschieffer im Februar 1910 in Berlin ab. Er erhielt wiederum ein „Ausreichend“. Als Gerichtsassessor wurde er

8 Personalakten Wilde, Brandenburgisches Landeshauptarchiv, 4A KG Pers. 5241, Bl. 176 d. A.; 4A KG Pers. 5242, Bl. 165, 165 R, 176, 178, 180, 190, 194, 196, 199, 205, 205 R, 216, 239 f., 244, 244 R, 246, 246 R d. A.; 4A KG Pers. 5243, Bl. 7, 17 d. A. (Unterstreichung im Original, Klammerzusätze vom Verfasser).

bei den Staatsanwaltschaften Hannover, Verden und Wesermünde-Geestemünde verwendet. Am 12.09.1910 promovierte er rite in Göttingen. Seine Dissertation zum Thema „Vertretung bei der Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, mit besonderer Rücksicht auf Gesellschaften“ wurde durch den „Vater der Versicherungswissenschaft“, den Handelsrechtler Victor Ehrenberg, betreut.

Vom Militärdienst war der Assessor befreit. Im Oktober 1914 wurde er ständiger Hilfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft Hannover. Dort wies man ihn am 28.02.1917 in eine Planstelle ein. Der Erste Staatsanwalt hatte ihn als gewissenhaften, tüchtigen Arbeiter bezeichnet. Sein Auftreten sei frisch und gewinnend. Zuständig war er unter anderem für die sogenannten Presssachen, Straftaten also, die durch die Verbreitung von Druckschriften begangen wurden.

Im Juli 1918 erhielt Wagenschieffer das Königlich Preußische Verdienstkreuz für Kriegshilfe. Nach dem Zerfall des Kaiserreichs trat er der nationalliberalen Deutschen Volkspartei bei. Dieser gehörte er bis zu ihrer Auflösung im Jahre 1933 an.⁹

Das erste aktenkundige Zusammentreffen Leopold Wildes mit Rudolf Wagenschieffer fällt in den November 1923. Presseinhaltsdelikte konnten auch damals grundsätzlich nur innerhalb von sechs Monaten verfolgt werden. Wilde berichtete an Generalstaatsanwalt Wilhelm Storp, der Dezerent habe eine Presssache verjähren lassen und andere Verfahren über Wochen nicht gefördert. Seinem Geschäftsstellenbeamten habe er bedeutet, dieser brauche die Akten nicht in den Restezettel einzutragen, weil er sie alsbald dem Behördenleiter vortragen werde. Hierzu sei es nicht gekommen.

Dr. Wagenschieffer mache in letzter Zeit einen etwas unruhigen Eindruck. Er gebe an, unter seinen Nerven zu leiden. Das Pressedezernat habe man ihm sogleich genommen. Andererseits sei er ein besonders begabter,

9 Personalakten Wagenschieffer, Niedersächsisches Landesarchiv, Hann. 173 Acc. 56/97 Nr. 478/1, vor Bl. 1 d. A., Bl. 2 ff., 29, 29 R, 62, 66, 120, 120 R, 124 d. A.; Promotionsakten Wagenschieffer, Universitätsarchiv Göttingen, Jur. Prom. 588, nicht paginiert; *Wagenschieffer*, Vertretung bei der Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, mit besonderer Rücksicht auf Gesellschaften, 1910, 54 S.; über Victor Ehrenberg *Krause*, in: zu Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), *Neue Deutsche Biographie*, Bd. 4, Berlin 1959, S. 351 f. *Lessing/Farin*, Prozesse (Fn. 3), zeigen auf S. 184 ein um 1925 veröffentlichtes Foto Rudolf Wagenschieffers. In den Personalakten befindet sich ein auf das Jahr 1936 datiertes Passbild (Niedersächsisches Landesarchiv, Hann. 173 Acc. 56/97 Nr. 478/2, vor Bl. 1 d. A.).

gewandter und im dienstlichen Verkehr sehr angenehmer Beamter. Es werde vorgeschlagen, von einem Disziplinarverfahren abzusehen, aber eine ernste Missbilligung auszusprechen. Dies geschah.¹⁰

4. Die Festnahme von Fritz Haarmann und Hans Grans

Im Frühjahr 1924 war Hannover in Aufregung. Polizeipräsident Rudolf von Beckerath berichtete an das preußische Innenministerium:

„Am 17. bezw. 20.5.1924 wurden hier in der Leine zwei menschliche Schädel ohne Fleischteile und Behaarung angeschwemmt, die nach dem Gutachten des Gerichtsarztes bereits längere Zeit im Wasser gelegen haben konnten. Geschlecht und Alter waren zunächst nicht mit Sicherheit festzustellen, weshalb den sofort aufgenommenen Ermittlungen eine bestimmte Richtung nicht gewiesen werden konnte. Abgesehen von Verbrechen gewinnsüchtiger und sexueller Natur mußte auch mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß es sich um Selbstmörder oder Verunglückte handelte, von deren im Flußbett feststehenden Leichen die Köpfe durch irgendwelche äußere Einwirkung losgerissen worden waren. Auch Unfug mit aus der Anatomie Göttingen, aus Friedhöfen, Leichenhallen (...) pp. herrührenden Leichenteilen kam in Betracht. Inzwischen fand man am 13.6.1924 hier in der Leine zwei weitere menschliche Schädel im gleichen Zustande. Nach (...) eingehenden Untersuchungen gelangte der Gerichtsarzt nunmehr zu der Ueberzeugung, daß es sich um Schädel junger Männer im Alter von 11-22 Jahren handle, die mit scharfen Instrumenten vom Rumpfe abgetrennt worden seien.“

Der Verdacht habe sich bald auf den als homosexuell bekannten Händler Fritz Haarmann, geboren am 25.10.1879 in Hannover, gerichtet. Gegen ihn habe bereits 1918/19 ein gerichtliches Verfahren wegen des Verschwindens zweier junger Männer geschwebt. Es sei jedoch mangels Beweises eingestellt worden.

Am 17.06. habe man angeordnet, Haarmann durch zwei Beamte unauffällig zu beobachten. Angehörige vermisster Jugendlicher seien in den Zeitungen aufgerufen worden, sich zu melden.

10 Personalakten Wagenschieffer (Fn. 9), Bl. 130 ff. d. A. Vgl. zur abgekürzten Verjährungsfrist § 22 des Gesetzes über die Presse vom 7.5.1874 (RGBl. S. 65 ff.); hierzu RGSt 4, 216 ff.; zur geschichtlichen Entwicklung Kühl/Kudlich/Adam, in: Löffler (Begr.), Burkhardt (Hrsg.), Presserecht, 7. Aufl., München 2023, § 24 LPG, Rn. 23 ff.

Drei Tage später habe der Vater des vermissten Robert Witzel angegeben, er erkenne den Schädel seines Sohns aufgrund besonderer Merkmale des Gebisses. Der Gerichtsarzt halte dies für zweifelhaft.

Im Anschluss an eine Auseinandersetzung mit einem jungen Burschen sei Haarmann am 22.06. auf dem Bahnhof festgenommen worden. Bei der Durchsuchung seiner Wohnung habe man Blutspuren an Bett und Gebrauchsgegenständen, aber auch zahlreiche Kleidungs- und Wäschestücke, teils blutbefleckt, gefunden.¹¹

Nicht erwähnt wurden die Dienste Haarmanns als „Vigilant“. Er hatte der Polizei mehrfach Hinweise zur Aufklärung von Straftaten gegeben. Viele Beamte kannten ihn gut. Man war ihm wohl nicht mehr mit dem gebotenen Misstrauen begegnet.¹²

§ 128 RStPO verlangte die „unverzügliche“ Vorführung des vorläufig Festgenommenen. Eine klare zeitliche Grenze gab es nicht.¹³ Hermann Lange, im Jahre 1924 stellvertretender Leiter der hannoverschen Kriminalpolizei, nennt Rudolf Wagenschieffer als seinen Ansprechpartner bei der Staatsanwaltschaft. Gemeinsam mit diesem habe er beschlossen, den als „haftscheu“ bekannten Untersuchungsrichter zunächst nicht einzubinden. Haarmann sei im Polizeigefängnis verblieben.

„In seiner Zelle hatten wir die 4 gefundenen Köpfe, in jeder Ecke einen(,) hoch (...) oben auf Brettchen befestigt, die Augenhöhlen mit rotem Papier beklebt, dahinter ein Wachslight, das Nachts (sic) brannte. In einer Ecke der Zelle, in einem Sack, lagen Menschenknochen, die wir in unmittelbarer Nähe der vorletzten Wohnung des Haarmann aus der Leine gefischt hatten. Darauf wiesen wir bei den Vernehmungen Haarmann immer wieder hin und brachten zum Ausdruck, dass die

11 Bericht vom 28.7.1924, Niedersächsisches Landesarchiv, Hann. 87 Hannover Acc. 116/84 Nr. 11/1, Bl. 29 f. d. A. (Klammerzusätze vom Verfasser). Die Anklageschrift und das Urteil des Schwurgerichts erwähnen die Auffindung eines fünften Schädels am 24.6.1924 in der Feldmark Garbsen (Niedersächsisches Landesarchiv, Hann. 173 Acc. 30/87 Nr. 80, Bl. 3, 29, 125 d. A.).

12 Vgl. Vossische Zeitung Nr. 594 vom 15.12.1924, Abendausgabe, S. 6; Hyan, Massenmörder Haarmann: Eine kriminalistische Studie, Berlin 1924, S. 11 f., 28 ff. Soweit in diesem Beitrag die Vossische Zeitung zitiert wird, beruht die Angabe der Seitenzahl jeweils auf einer Zählung anhand des auf der Online-Plattform ZEFYS verfügbaren Exemplars.

13 Der Richter wiederum musste spätestens am Tag nach der Vorführung entscheiden (§ 128 Abs. 1 S. 1, 2 RStPO). Vgl. die Nachweise aus Rechtsprechung und Schrifttum bei Löwe/Rosenberg, Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich – Kommentar, 17. Aufl., Berlin/Leipzig 1927, § 128 Anm. 3a.

Seelen der Toten zu den Gebeinen zurück finden und ihn nicht mehr zur Ruhe kommen lassen würden, bis er seine Verbrechen gestanden habe. Dies hat dazu beigetragen, ihn mürbe und geständnisreif zu machen (...).“¹⁴

Am 30.06. gab Haarmann die Möglichkeit zu, junge Leute umgebracht zu haben. Es erging Haftbefehl gegen ihn. Zwei Tage zuvor hatte die Polizei seinen engen Vertrauten Hans Grans, geboren am 07.07.1901 in Hannover, festgenommen. Dieser bestritt, von Tötungen gewusst zu haben. Die Beamten vermuteten aber, er habe Haarmann Opfer zugeführt, um deren Garderobe zu erlangen.

Nach dem Vorhalt von Knochenfunden und Kleidungsstücken legte Haarmann am 01.07. ein erstes Geständnis ab.

„Er gab zu, seit 1918 acht Jünglinge, die er zum homosexuellen Geschlechtsverkehr mit in seine Wohnungen Cellerstraße No. 27 - 1918 -, Neuestraße No. 8 - bis Juni 1923 - und Rotherreihe No. 2 - seit Juni 1923 - genommen hatte, dort im geschlechtlichen Erregungszustande getötet zu haben. Auf (sic) die eigentlichen Tötungsakte will er sich nicht erinnern können. Angeblich hat er nach dem Erwachen aus dem Rauschzustande seine Opfer tot neben sich im Bette vorgefunden und an ihrem Kehlkopfe stets blutunterlaufene Gebißindrücke - offenbar von ihm herrührend - festgestellt. Er nimmt an, daß er sich (...) am Halse seiner Opfer festgebissen und sie dann wahrscheinlich auch (...) erdrosselt hat. Die Leichen will er - lediglich um sie unauffällig beseitigen zu können - im Laufe des folgenden Tages zerstückelt und die einzelnen Teile in den Abort, in die Leine, in Teiche und in Anlagen geworfen haben.

Die Habe seiner Opfer hat Haarmann verkauft. Durch Ermittlungen und entsprechende (...) Aufrufe in der Presse gelang es, einen großen Teil davon herbeizuschaffen. (...)

Haarmann selbst kann genaue Angaben über die Zahl seiner Opfer angeblich nicht machen, hält es aber für möglich, daß es 25-30 sind. (...)

Die meisten der bisher festgestellten Getöteten sind aus Hannover bzw. aus der nächsten Umgebung. Die auswärtigen Opfer waren meist kurz

14 Ausarbeitung vom 3.7.1961, Niedersächsisches Landesarchiv, Hann. 87 Hannover Acc. 116/84 Nr. 11/1, Bl. 1 ff. d. A., abgedruckt in: *Pozsár/Farin* (Hrsg.), *Die Haarmann-Protokolle*, München 2009, S. 11, 14 ff. Auch die Vossische Zeitung hat Wagenschieffer als zuständigen Staatsanwalt erwähnt (Nr. 329 vom 12.7.1924, Abendausgabe, S. 4). Vgl. zur Person Hermann Langes *Blazek*, Haarmann und Grans: *Der Fall, die Beteiligten und die Presseberichterstattung*, Stuttgart 2009, S. 15 Fn. 2.

zuvor hierher zugereist und sind offenbar von Haarmann am hiesigen Bahnhofe unter dem Vorgeben, ihnen freie Unterkunft verschaffen zu wollen, angelockt und mit in seine Wohnung genommen worden.“

Am 05.07.1924 senkte man den Wasserstand der Leine ab. Gefunden wurden Knochen, die nach ärztlichem Gutachten von 22 Menschen männlichen Geschlechts stammten. Die Überreste dreier weiterer Toter waren bereits zuvor im Fluss oder in städtischen Anlagen entdeckt worden.¹⁵

Ein reichsweites Strafregister existierte noch nicht. In Preußen und den meisten anderen Bundesstaaten führte jede Staatsanwaltschaft ein Verzeichnis für die in ihrem Bezirk Geborenen.¹⁶ Haarmann war zwischen 1905 und 1921 fünfzehnmal verurteilt worden. Es handelte sich überwiegend um Diebstähle.

Unter dem 18.07. stellte die Staatsanwaltschaft den Antrag, die gerichtliche Voruntersuchung gegen Haarmann und Grans zu eröffnen, Haftfortdauer im Hinblick auf Haarmann zu beschließen und Haftbefehl gegen Grans zu erlassen. Ihre durch Oberstaatsanwalt Dr. Wilde gezeichnete Zusage schuldigte Haarmann des Mordes in 17 Fällen an. Die Liste seiner Opfer begann mit dem Schüler Friedel Rothe aus Hannover im Jahre 1918 und endete mit dem Bäckergehilfen Erich de Vries aus Hannover im Jahre 1924. Grans habe fortgesetzt Beihilfe zu den Taten 2.-17. geleistet.

Am 24.07.1924 beantragte Medizinalrat Dr. Ludwig Brandt, der zuständige Gerichtsarzt, Haarmann zur Beobachtung gemäß § 81 RStPO für sechs Wochen der Heil- und Pflegeanstalt Göttingen zu überweisen. Der Angeeschuldigte habe „aus kindlicher Angst vor der Irrenanstalt“ verschwiegen, dass er bereits im Krankenhaus Auf der Bult sowie in den psychiatrischen Kliniken Hildesheim und Langenhagen behandelt worden sei.

Die sichergestellten Kleidungsstücke ordnete man bis zum 28.07. insgesamt 34 Vermissten zu.¹⁷

15 Bericht vom 28.7.1924 (Fn. 11), Bl. 31 f. d. A.

16 Vgl. Siebrasse, Strafregistrierung und Grundgesetz: Zur Verfassungsmäßigkeit der Straf(verfahrens)registrierung in BZRG, StPO, BKAG und BGG, Frankfurt a.M. u.a. 2002, S. 36 ff.

17 Niedersächsisches Landesarchiv, Hann. 87 Hannover Acc. 116/84 Nr. 11/1, Bl. 31 d. A.; Hann. 155 Göttingen Acc. 2006/069 Nr. 8, Bl. 759 f., 762 f. d. A.; Hann. 173 Acc. 30/87 Nr. 80, Bl. 5 f. d. A. Das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft lautete II J. 687/24.

5. Die psychiatrische Begutachtung

Wie die Ermittler feststellten, hatte Friedrich Heinrich Karl Haarmann, allgemein „Fritz“ oder „Fritze“ genannt, zeit seines Lebens psychische Auffälligkeiten gezeigt. Seine Leistungen in der Bürgerschule hatten kaum genügt. Als Unteroffiziersanwärter war er nach einer „Bewusstseinsstörung“ ausgemustert worden.

Im Juni und Juli 1896 hatte Haarmann mehrere Kinder sexuell missbraucht. Zur Beobachtung seines Geisteszustands war er in der Heil- und Pflegeanstalt Hildesheim untergebracht worden. Das Landgericht Hannover hatte die Eröffnung des Hauptverfahrens am 27.03.1897 abgelehnt: Nach dem Gutachten des Sanitätsrats Gerstenberg habe der Angeschuldigte im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit gehandelt. Es sei von hochgradigem Schwachsinn auszugehen. Die Akten waren offenbar bereits vernichtet.

Man hatte Haarmann als „gemeingefährlichen Geisteskranken“ in Hildesheim interniert. Nach seiner Verlegung in die „Idiotenanstalt“ Langenhagen war er entwichen. Er hielt sich eine Weile als Arbeiter in der Schweiz auf, kehrte dann aber nach Hannover zurück. Als Rekrut in einem Jägerbataillon wurde er 1902 als dauernd ganzinvalide berentet. Er leide an Neurasthenie nach überstandener Geisteskrankheit. Diese habe auch einen gewissen Schwachsinn hinterlassen. Im März 1923 hatte das Versorgungsamt Hannover angeregt, ihn zu entmündigen. Er sei leicht beeinflussbar, hilf- und urteilslos.

Kriminalkommissar Heinrich Rätz berichtete auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft über das „geschäftliche Treiben“ Haarmanns in den zurückliegenden Jahren. Nach seiner Entlassung aus dem Zuchthaus im März 1918 habe er ein Zigarrengeschäft gründen wollen. Er sei aber alsbald auf Hehlelei und Schleichhandel mit Lebensmitteln, insbesondere Fleisch, verfallen.

„Anfang 1919 lernte H. auf dem hiesigen Bahnhofe den Kaufmann *Grans* kennen. Er legte sich nun mit Grans zusammen aufs Betteln und führten dieses beide mit gutem Erfolge durch. Seine Beute bestand aus Geld und Kleidungsstücken. Sein Verdienst betrug nach seiner eigenen Angabe aus dieser Tätigkeit täglich ca. 10 Mark. Grans veräusserte in Herbergen und Kellerwirtschaften die Kleidungsstücke und teilte sich mit Haarmann den Erlös des Bettelns.

H. wurde schliesslich dabei ertappt und zu einer Haftstrafe von 3 Wochen verurteilt.

Nach Verbüßung dieser Strafe legte sich H. aufs Stehlen von frischgewaschener Wäsche, die auf Höfen zum Trocknen aufgehängt war. Grans

entfernte aus den gestohlenen Wäscheteilen die Monogramme und veräusserte die Wäsche. Auch hierbei hat H. nach eigener Angabe erfolgreich gearbeitet; er hatte so viel zusammengestohlen, dass Grans und er ein gutes Leben dabei führen konnten.“

Am 07.08.1924 wurde der Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung korrigiert. Dr. Wilde bat um zahlreiche richterliche Vernehmungen. Sie hatten unter anderem das Ziel, die Rolle Grans‘ zu klären.¹⁸

Ungefähr eine Woche später brachte man Haarmann zur Beobachtung nach Göttingen. Der Geheime Medizinalrat Prof. Dr. Ernst Schultze erstattete sein schriftliches Gutachten am 01.10. Darin bezeichnete er den Angeeschuldigten als eine pathologische, moralisch ungewöhnlich tief stehende Persönlichkeit. Man könne aber weder von Bewusstlosigkeit im Sinne des § 51 RStGB noch von einem Ausschluss der freien Willensbetätigung durch eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit sprechen. Eine organische Hirnerkrankung scheide aus. Das läppische, infantile Verhalten Haarmanns habe sich offenbar erst nach seiner Festnahme eingestellt. Es handele sich um eine Haftpsychose. Mit ihrem Abklingen sei zu rechnen.¹⁹

6. Das Verfahren vor dem Schwurgericht

Am 04.11.1924 schloss die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen ab. Ihre durch Leopold Wilde gezeichnete Anklageschrift umfasste 207 Schreibmaschinenseiten. Haarmann wurde Mord in 27 Fällen zur Last gelegt, Grans Anstiftung zum Mord an dem Zimmermann Adolf Hannappel aus Düsseldorf und dem Reisenden Fritz Wittig aus Kassel, außerdem gewerbs- und gewohnheitsmäßige Hehlerei.

18 Niedersächsisches Landesarchiv, Hann. 155 Göttingen Acc. 2006/069 Nr. 7, Bl. 764 ff. d. A.; Hann. 155 Göttingen Acc. 2006/069 Nr. 8, Bl. 760 ff. d. A., Hervorhebung im Original, inhaltlich zusammengefasst bei *Pozsár/Farin*, Protokolle (Fn. 14), S. 55 ff. Das Urteil des Schwurgerichts nennt als Opfer aus dem Jahre 1896 ein fünfjähriges Mädchen und zwei Jungen.

Heinrich Rätz, geboren am 12.9.1884, wurde 1921 zum Kriminalkommissar ernannt. Im Jahre 1924 leitete er die hannoversche Mordkommission. Er starb am 8.8.1943 (*Kampmeyer*, Dokumentarbericht anhand der Aufzeichnungen und Erinnerungen des damaligen Polizeioffiziersanwärters Richard Gerken, ca. 1975, Niedersächsisches Landesarchiv, Hann. Kleine Erwerbungen A 40 Nr. 2, Bl. 1, 3 d. A.; v. *Meding/Teetz*, Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 6.2.2013, S. 14; v. *Meding*, Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 8.8.2013, S. 21).

19 *Pozsár/Farin*, Protokolle (Fn. 14), S. 463 ff.

Das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen beschrieb den Werdegang der Angeschuldigten. Dabei ging man insbesondere auf das Geschehen seit 1922 ein.

„Auch in der Roten Reihe fiel es den Hausbewohnern auf, daß Haarmann überaus zahlreiche junge Leute mitbrachte, so besonders den Zeuginnen Linderer, Mühlhan und Fobbe. Es waren Burschen jeden Alters, z.T. auch Schuljungen, die manchmal tage- und nächtelang bei Haarmann blieben. Bei solchen Gelegenheiten ging es oft hoch her, es wurden Trinkgelage veranstaltet und große Platten mit Fleisch, das in (der) (...) Küche (der Vermieterin Elisabeth Engel) gebraten war, in Haarmann's Zimmer gebracht. Der Zeugin Frau Fobbe erklärte der Angeschuldigte Haarmann gelegentlich das häufige Mitbringen der jungen Leute damit, daß er als Kriminalbeamter zur Mitternachtsmission gehöre (!) und daß es seine Aufgabe sei, verwahrloste junge Leute aufzugreifen und zu beherbergen, um sie am nächsten Tage dem Arbeitsnachweise oder der Polizei zuzuführen.

Nach den Wahrnehmungen der Zeugin Frau Mühlhan waren es aber durchaus nicht nur verwahrloste und zerlumpte Burschen, die bei Haarmann verkehrten, sondern zumeist sehr anständig gekleidete junge Leute von etwa 16-20 Jahren.“

Die Liste der Beweismittel enthielt 190 Zeugen und 51 Beiakten. Es wurde beantragt, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen.²⁰

Der Aufruf der Sache vor dem Landgericht Hannover erfolgte am 04.12.1924. Ungefähr 80 Plätze standen für Zuhörer bereit. Sie waren nach wenigen Minuten vergeben.

Die „echten“ Schwurgerichte, in denen ausschließlich Laien über die Schuldfrage befanden, hatte eine der sogenannten Emminger-Novellen wenige Monate zuvor abgeschafft.²¹ Den Vorsitz führte Landgerichtsdirektor Dr. Otto Böckelmann. Ihm standen die Landgerichtsräte Konrad Harten und Dr. Julius Kleineberg sowie sechs Geschworene zur Seite. Wilde und Wagenschieffer, unterstützt durch Staatsanwalt Bruno Jasching, erschienen für die Anklage, Justizrat Philipp Benfey III aus Hannover als Pflichtvertei-

20 Generalakten betreffend Schwurgerichtsberichte, Niedersächsisches Landesarchiv, Hann. 173 Acc. 30/87 Nr. 80, Bl. 3 ff., 26 d. A. (Unterstreichungen im Original, ein Klammerzusatz im Original, weitere Klammerzusätze vom Verfasser).

21 Vgl. die §§ 12, 40 der Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4.1.1924 (RGBl. I S. 15 ff.).

diger Haarmanns und Rechtsanwalt Albrecht H. Lotze aus Hannover für Grans.

Gustav Noske, der Oberpräsident der preußischen Provinz Hannover, Generalstaatsanwalt Storp und Polizeipräsident von Beckerath nahmen am „Regierungstisch“ Platz. Begleitet wurden sie durch Regierungsdirektor Dr. Bernhard Weiß, ab 1925 Leiter der Berliner Kriminalpolizei.²² Nachdem vor allem die kommunistische Presse schwere Vorwürfe erhoben hatte, war er mit einigen Kollegen beauftragt worden, die Arbeit der örtlichen Beamten zu überprüfen.²³

Haarmann wurde aus dem Gefängnis vorgeführt.

„Ein mittelgroßer, feister Bursche in blauer Anstaltskleidung, das volle, dunkelblonde Haar seitlich glatt gescheitelt, das Auge tief im Schatten liegend, die Nase kurz und gerade vorstrebend, ein kurz gehaltener blonder Schnurrbart. Auffallend die Jugendlichkeit seiner Erscheinung: Den 45jährigen konnte man für einen Menschen von 30 Jahren halten.

So trivial seine Erscheinung ist - im ersten Augenblick seines Auftretens ist es klar, daß dieser Mensch außerhalb des normalen menschlichen Lebens steht. Man kann es sich im ersten (Moment) (...) nicht erklären. Liegt es an den ruckartigen Bewegungen und an dem fortwährenden Gestikulieren? Sein Lächeln zuckt auf, ein Lächeln, das man im ersten Augenblick für zynische Frechheit halten müßte. Fortwährend spielen die furchtbaren, kurzfingerigen Hände, die sich verschränken, die in Ohren- und Nasenlöcher fahren (...) oder (...) zur Beruhigung über die Stirn gleiten. Haarmann ist in der lebhaftesten Unruhe.

Kaum ist er in den Saal getreten, so hört man seine Stimme: ein erster unverständlicher Zwischenruf. Ein ungewöhnlich heller, geschmeidiger Tenor. Abgehackt stößt er die Worte heraus. Die Verlesung seiner Vorstrafen begleitet er mit kurzen, kritischen Äußerungen. Diese (...) sind nicht wirr, aber ganz besonders primitiv. Er polemisiert gegen Urteile, und es ist schwer, ihm verständlich zu machen, daß es sich ja nur um Verlesung von Akten handelt. Mit besonderer Lebhaftigkeit wendet er sich gegen die Annahme seiner geistigen Minderwertigkeit.

22 *Lessing/Farin*, Prozesse (Fn. 3), S. 25, 129, 192, 431 ff. Auf S. 184, 190 befinden sich um 1925 veröffentlichte Fotografien Otto Böckelmanns und Philipp Benfey's.

In einem Aufsatz zum Fall Haarmann lässt Julius Kleineberg Sympathien für die „Rassenhygiene“ erkennen (DJZ 1925, Sp. 150 ff.; vgl. noch *Marloth*, DJZ 1925, Sp. 860 ff.).

23 Vgl. *Hyan*, Haarmann (Fn. 12), S. 12 ff., 27; *Weiß*, Archiv für Kriminologie, Band 76 (1924), 161 ff.

Sein Gedächtnis ist im einzelnen sehr vorzüglich, aber es setzt fortwährend aus. Immer wieder muss er sich von seinem Verteidiger die Fortsetzung soufflieren lassen - nach einem leisen Hinweis (...) ist das Gedächtnis wieder im Gange. Zuweilen hat sein Gebaren etwas Affektiert-Kindisches (...).“²⁴

An zehn Tagen vernahm das Gericht eine Vielzahl von Zeugen. Grans, der jede Schuld von sich wies, verfolgte ihre Angaben gespannt.

Die Medizinalräte Dr. Brandt und Privatdozent Dr. med. et phil. Alex Schackwitz erklärten Haarmann ebenfalls für zurechnungsfähig. Ernst Schultze meinte, wenn man den Menschen als komplizierte Maschine mit einem sehr feinen Uhrwerk vergleiche, sei Haarmann eine Maschine mit wenigen, groben Rädern.

Am 17.12. folgten die Plädoyers, soweit es Haarmann betraf. Dr. Wagenschieffer sprach anderthalb Stunden: Neun von 27 Fällen gebe der Angeklagte zu, zwölf Tötungen halte er für möglich. Im Übrigen bestreite er seine Täterschaft. Mit Ausnahme des Mordes an dem Arbeiter Adolf Hennies sei er jedoch überführt.

Dr. Wilde befasste sich mit der Person des Angeklagten. Dann beantragte er 26-mal die Todesstrafe sowie – über die Anklageschrift hinaus – drei Monate Gefängnis wegen Unterschlagung. Die Verteidigung bat um Freispruch in sechs Fällen. Im Übrigen stellte sie keinen bestimmten Antrag.²⁵

In Sachen Grans wurde am nächsten Tag plädiert. Wilde trug auf zweimal Todesstrafe wegen Anstiftung zum Mord an, weiterhin auf drei Jahre Zuchthaus und Zulässigkeit der Polizeiaufsicht wegen gewerbs- und gewohnheitsmäßiger Hehlerei. Rechtsanwalt Lotze forderte, den Angeklagten mangels Beweises freizusprechen.²⁶

Am 14. Verhandlungstag verkündete das Schwurgericht seine Entscheidung. Haarmann wurde wegen Mordes in 24 Fällen 24-mal zum Tode verurteilt. In drei Fällen erging Freispruch. Grans erhielt wegen Anstiftung zum Mord im Fall Wittig die Todesstrafe, wegen Beihilfe zum Mord im Fall Hannappel zwölf Jahre Zuchthaus. Beiden Angeklagten wurden die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit aberkannt.

24 *Sling* (d.i. *Schlesinger*), Vossische Zeitung Nr. 576 vom 4.12.1924, Abendausgabe, S. 5 (Klammerzusätze vom Verfasser).

25 Vossische Zeitung Nr. 599 vom 18.12.1924, Morgenausgabe, S. 9; *Lessing/Farin*, Prozesse (Fn. 3), S. 345, 588 ff.

26 Vossische Zeitung Nr. 600 vom 18.12.1924, Abendausgabe, S. 4.

Soweit Grans Hehlerei vorgeworfen worden war und soweit Unterschlagung durch Haarmann in Betracht kam, stellte man das Verfahren gemäß § 154 Abs. 2 RStPO vorläufig ein.

Haarmann verzichtete auf Rechtsmittel. Er hatte vielfach erklärt, er wolle möglichst bald geköpft werden. In die Irrenanstalt kehre er keinesfalls zurück.²⁷

Die schriftlichen Urteilsgründe füllten 97 Seiten. Das Schwurgericht legte dar, es betrachte Haarmann in 21 Fällen als geständig. Gestützt würden seine Angaben unter anderem durch die Wiedererkennung zahlreicher Kleidungsstücke. In weiteren drei Fällen sei der Schuldnachweis geführt. Zweifel dagegen verblieben hinsichtlich der Tötung der Arbeiter Hermann Wolf, Adolf Hennies und Hermann Bock, jeweils aus Hannover. Teile der Garderobe Wolfs und Bocks habe der Angeklagte möglicherweise im Zuge seines Altwarenhandels erlangt.

„Die grösseren Fleischstücke seiner Opfer will der Angeklagte (...) ebenfalls in die Leine geworfen haben. Diese Angabe ist jedoch zum mindesten zweifelhaft, da Fleischstücke, bei denen freilich mit einer schnellen Verwesung gerechnet werden muss, während der ganzen Zeit nirgends gefunden sind. In Verbindung mit der Tatsache, dass die Herkunft des von Haarmann gelieferten Fleisches nicht völlig hat aufgeklärt werden können, bleibt daher die Wahrscheinlichkeit bestehen, dass der Angeklagte das Fleisch der ihm zum Opfer gefallen jungen Leute verkauft hat. Ein bestimmter Beweis in dieser Richtung ist jedoch nicht geführt. (...)

Der Angeklagte Haarmann ist ein Mann, dessen Denken absolut egozentrisch eingestellt ist. (...) Er lebt nur für sich und die Befriedigung seiner sinnlichen Triebe. In Verbindung damit wird er beherrscht von einer masslosen Eitelkeit, deren Befriedigung in ihm die besseren moralischen Instinkte unterdrückt und ihn auch das Grässliche seiner Taten nicht wahrnehmen lässt. (...) Obwohl intellektuell nicht besonders hochstehend, zeigt er doch ein großes Schauspielertalent, ist schlagfertig und weiss sich in jede Lage schnell zu finden. Er (...) behält die Zügel in der Hand und versteht es, die Schwächen der Anklage und der Beschuldigungen, die von ungünstig aussagenden Zeugen erhoben werden, geschickt auszunutzen. Unterstützt wird er dabei durch ein ausserordent-

27 Vossische Zeitung Nr. 602 vom 19.12.1924, Abendausgabe, S. 4; *Lessing/Farin*, Prozesse (Fn. 3), S. 387 ff.; *Pozsár/Farin*, Protokolle (Fn. 14), S. 481 ff., 560 f.

lich gutes Gedächtnis, das ihn in den Stand setzt, den Zeugen bis ins Einzelne gehende Vorhaltungen zu machen (...).

Haarmann erwog schliesslich auch klar die ihn zum Handeln drängenden und von diesen (sic) abhaltenden Beweggründe. Zur Tötung bewogen ihn Gründe geschlechtlicher, namentlich sadistischer Natur und ferner Gewinnsucht, das Streben nach den Habseligkeiten des Opfers. Trotz seiner moralischen Stumpfheit sah der Angeklagte wohl ein, dass beide Gründe ein Menschenleben nicht aufwogen. Eine grosse Anzahl junger Leute hat das Zimmer Haarmann's lebend verlassen, und der Grund dabei war nicht nur das Fehlen günstiger Gelegenheiten (...), sondern auch seine Erwägung(,) von der Tötung abzusehen, sei es auch nur, weil er Nachforschungen fürchtete (...) oder die Habseligkeiten des jungen Mannes nicht für wertvoll genug hielt. Aber nicht immer behielten die von der Tötung abhaltenden Beweggründe die Oberhand (...).“

Grans werde in erster Linie durch Haarmann belastet. Im Fall Hannappel sei es denkbar, dass dieser den Entschluss zur Tötung eigenständig gefasst habe. Soweit es Wittig betreffe, habe Grans den widerstrebenden Haarmann dagegen gedrängt, das Opfer zu sich zu nehmen. Es sei ihm vor allem um dessen Anzug gegangen.

„Der Angeklagte ist (...) zwar nur unerheblich vorbestraft, er ist auch noch jung. Gleichwohl hat er eine ausserordentlich niedrige Gesinnung an den Tag gelegt. Die Beweggründe, die ihn leiteten(,) waren rein gewinnsüchtiger Natur. In kalter Berechnung hat er das seinige dazu beigetragen, dass ein junges, blühendes Menschenleben vernichtet ist, und das nur, um sich in den Besitz weniger, nicht einmal wertvoller Habseligkeiten zu setzen. Die ehrlose Gesinnung, die daraus spricht, rechtfertigt auch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte (...).“²⁸

28 Niedersächsisches Landesarchiv, Hann. 173 Acc. 30/87 Nr. 80, Bl. 107 ff., 125, 128, 150, 155 d. A., abgedruckt in *Pozsár/Farin*, Protokolle (Fn. 14), S. 481 ff., 510, 515, 552, 560 (Klammerzusätze vom Verfasser). Die Ausführungen zur Abwägung der für und gegen eine Tötung sprechenden Beweggründe beziehen sich auf das Tatbestandsmerkmal der Überlegung im Sinne der ursprünglichen Fassung des § 211 RStGB (hierzu RGSt 8, 276 ff.; 32, 253 ff.; 36, 26 ff.; 42, 260 ff.; sehr anschaulich *Frank*, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 17. Aufl., Tübingen 1926, § 211 Anm. I.2 m.w.N.).

Am 02.02.1925 verwarf das Reichsgericht die Revision Grans.²⁹ Einige Tage später gelang es Haarmann, einen Brief an dessen Vater während eines Transports unbemerkt aus dem Auto zu werfen. Seine belastenden Angaben nahm er zurück: Hans Grans habe von den Morden nichts gewusst. In gleichem Sinne äußerte er sich gegenüber der Staatsanwaltschaft und Justizrat Benfey.

Leopold Wilde meinte, der Verurteilte versuche offenbar, die Vollstreckung der Todesstrafe hinauszuzögern. Sollte Grans eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen, werde Haarmann umfassend richterlich zu vernehmen sein. Die Protokolle könnten später in einer etwaigen Hauptverhandlung verlesen werden.

Der Entwurf einer Stellungnahme gegenüber dem Beauftragten für Gnadensachen des Landgerichts Hannover wurde der Generalstaatsanwaltschaft überreicht. Beigefügt war ein Teil der Akten. Die Vorgänge umfassten inzwischen 95 Bände.

Wilhelm Storp legte dar, das Urteil gegen Haarmann begegne keinen Bedenken. Soweit es Grans betreffe, werde vorgeschlagen, die Todesstrafe in lebenslange Zuchthausstrafe umzuwandeln.³⁰

Am 15.04.1925 wurde Haarmann im Hof des Gerichtsgefängnisses enthauptet. Bereits am folgenden Tag beschloss das Landgericht Hannover die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Grans, soweit es den Fall Wittig betraf. Das Oberlandesgericht Celle erstreckte diese Entscheidung auf den Fall Hannappel.³¹

Die erneuerte Hauptverhandlung begann am 12.01.1926. Den Vorsitz führte wiederum Dr. Böckelmann. Leopold Wilde und Rudolf Wagenschieffer vertraten die Anklage. Grans wurde nun durch den hannoverschen Rechtsanwalt Dr. Hans Teich verteidigt.³²

Am 19.01. verurteilte man Grans wegen Beihilfe zum Mord in zwei Fällen zu einer Gesamtzuchthausstrafe von zwölf Jahren, zehn Jahren Ehrverlust und Zulässigkeit der Polizeiaufsicht. Seine Untersuchungshaft wurde nicht angerechnet. Er verbüßte die Sanktion im Zuchthaus Celle. 1937 wurde

29 Vossische Zeitung Nr. 62 vom 6.2.1925, Morgenausgabe, S. 7; *Lessing/Farin*, Prozesse (Fn. 3), S. 628.

30 Niedersächsisches Landesarchiv, Hann. 173a Acc. III/79 Nr. 443, Bl. 206 ff. d. A.

31 Vossische Zeitung Nr. 186 vom 21.4.1925, Morgenausgabe, S. 5; *Lessing/Farin*, Prozesse (Fn. 3), S. 628; *Pozsár/Farin*, Protokolle (Fn. 14), S. 50 f.

32 Vossische Zeitung Nr. 19 vom 12.1.1926, Abendausgabe, S. 4.

er in das Konzentrationslager Sachsenhausen verschleppt. Insgesamt verbrachte er 22 Jahre in Haft. Er starb am 17.02.1975 in Hannover.³³

Der spätere Reichsgerichtsrat *Fritz Hartung* war als Referent des preußischen Justizministeriums unter anderem für das Scharfrichterwesen zuständig. In seinen Erinnerungen legt er dar, er habe das Gehirn Haarmanns in der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie untersuchen lassen. An mehreren Stellen habe sich eine Verwachsung mit der inneren Schädelhaut gezeigt. Dieser Befund deute darauf hin, dass Haarmann eine Hirnhautentzündung durchgemacht habe. Die seinerzeit in München asservierten Schnitte sind noch vorhanden.³⁴

Die forensische Neurologin *Christine Pozsár* hat die überlieferten Quellen in den 1990er Jahren begutachtet. Sie geht von einer hirnorganischen Störung, etwa im Sinne eines Stirnhirnsyndroms, aber auch von einer Persönlichkeitsstörung mit dissozialen Zügen und einer sexuellen Deviation aus. Es gebe keinen Zweifel, dass die Steuerungsfähigkeit Haarmanns jedenfalls erheblich vermindert gewesen sei.³⁵

7. Der weitere Lebensweg der Ankläger

Leopold Wilde empfahl man alsbald zur vorzugsweisen Beförderung. Generalstaatsanwalt Storp urteilte im Januar 1927:

„Er verfügt über gute Kenntnisse, arbeitet mit lobenswertem Fleiß und größtem Interesse für seinen Dienst. Er ist sehr gut organisatorisch veranlagt, zeigt insbesondere auch in seiner Verwaltungstätigkeit gute Umsicht und größtes Geschick und versteht es, sich auch in schwierige-

33 Vossische Zeitung Nr. 31 vom 19.1.1926, Abendausgabe, S. 1; *Lessing/Farin*, Prozesse (Fn. 3), S. 652; *Pozsár/Farin*, Protokolle (Fn. 14), S. 606; Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 14.2.2017, S. 18. Eine ausführliche Darstellung des Verfahrens aus dem Jahre 1926 auf der Grundlage von Berichten der Celleschen Zeitung findet sich bei *Blazek*, Haarmann (Fn. 14), S. 91 ff. Soweit ersichtlich, ist das schriftliche Urteil nicht überliefert.

34 Den Kopf Haarmanns, der über Jahrzehnte in der Göttinger Rechtsmedizin konserviert war, hat man 2014 eingäschert. Die zwischenzeitlich als verschollen geltenden Hirnpräparate sind um 2017 aufgefunden worden (*Hartung*, Jurist unter vier Reichen, Köln u.a. 1971, S. 72 f.; *Lessing/Farin*, Prozesse (Fn. 3), S. 683; *Neumann*, Gehirne in der Gerümpelkammer, Spiegel v. 4.3.2017, abrufbar unter www.spiegel.de/spiegel/euthanasie-im-ns-funde-im-max-planck-institut-muenchen-a-1137219.html (letzter Zugriff am 23.12.2023); *Pozsár/Farin*, Protokolle (Fn. 14), S. 623).

35 *Pozsár/Farin*, Protokolle (Fn. 14), S. 626 f., 630. Eine dem heutigen § 21 StGB entsprechende „Zwischenstufe“ war in § 51 RStGB freilich nicht vorgesehen.

ren Lagen mit Umsicht und Energie durchzusetzen, wobei ihm große persönliche Gewandtheit und die Gabe, die gegebene Sachlage für seine Behörde und sich geschickt auszunutzen, zu Hilfe kommen.

Er verfügt über gewandte und gefällige Formen und vertritt die Behörde mit Würde auch nach außen hin.

Soziales Verständnis und die Gabe(,) ausgleichend zu wirken(,) sind ihm zu eigen.“³⁶

Rudolf Wagenschieffer wurde im März 1927 zur informatorischen Beschäftigung an das Polizeipräsidium abgeordnet. Seine Erfahrungen legte er in einem 13-seitigen Bericht nieder. Kennengelernt habe er unter anderem den Fahndungsdienst, die Fingerabdrucksammlung und das Verbrecheralbum. Leider fehle es in Hannover an Beamten, aber auch an technischen Hilfsmitteln. Straßenbahnfahrten würden den Ermittlern nicht erstattet. Sie seien darauf angewiesen, fast alle Wege zu Fuß zurückzulegen. Schreibmaschinen, mit denen sich Vernehmungen abkürzen ließen, stünden nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung. Mit den Möglichkeiten, die die Polizei etwa in Berlin oder Hamburg habe, könne man die Arbeit nicht vergleichen.

Im Januar 1928 erhielt Wagenschieffer folgende Beurteilung durch Dr. Wilde:

„Besonders kluger (...) Beamter (...) mit sehr guter Veranlagung, guten Kenntnissen und sehr schnellem und treffendem Urteil. Seit Jahren fleissig und auch gründlich. Vortrag sehr klar und gewandt, unter geschickter Hervorhebung alles Wesentlichen. Guter und schlagfertiger Redner. (...) Bei seiner guten praktischen Veranlagung besonders für die Bearbeitung von umfangreichen und schwierigen Sachen geeignet, in die er sich in auffallend kurzer Zeit einarbeitet. Gewandte und verbindliche Umgangsformen. Soziales Verständnis vorhanden. Zum Ersten Staatsanwalt vorzugsweise geeignet.

Auch zum Landgerichtsdirektor geeignet, soweit das Gebiet des Strafrechts in Frage kommt. Als Vorsitzender eines Schöffengerichts oder einer Strafkammer wird er sich bei seinen guten Kenntnissen (...) voll durchsetzen. Bei seiner Begabung, seinem Fleisse und seiner Anpass-

36 Personalakten Wilde, Brandenburgisches Landeshauptarchiv, 4a KG Pers. 5243, Bl. 24 d. A.

sungsfähigkeit ist anzunehmen, dass er sich auch bald die erforderlichen praktischen Kenntnisse im Zivilrecht erwerben wird.“³⁷

Durch Erlass vom 20.09.1928 wurde Leopold Wilde zum Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht Berlin I ernannt. Er leitete nun die größte deutsche Staatsanwaltschaft. Auch bei dieser Versetzung zeigte sich der Mangel an Wohnraum: Bis April 1929 besichtigten die Eheleute Wilde ungefähr 60 mögliche Unterkünfte in Berlin und Umgebung.

Im Juli 1931 bat Wilde um einen Gehaltsvorschuss von etwa 300 Reichsmark. Die Gerichtskasse überweise seine Bezüge an die Darmstädter und National-Bank. Bei dieser habe er auch das Vermögen deponiert, das ihm nach der Inflation noch verblieben sei. Infolge von Zahlungsschwierigkeiten habe die Bank ihre Schalter geschlossen.³⁸

Nach der „Machtergreifung“ waren die Nationalsozialisten bestrebt, die Führungskräfte der Berliner Justiz auszuwechseln. Wilde, der aus einer katholischen Familie stammte, galt als Anhänger des Zentrums. Auf Anweisung des preußischen Justizministers vom 28.03.1933 wurde er „im dienstlichen Interesse“ bis auf Weiteres beurlaubt. Am 05.05. versetzte man ihn einstweilen in den Ruhestand.

Wenig später teilte der Beamte mit, er habe sich im Weltkrieg eine chronische Magenkrankung zugezogen. Das Versorgungsamt Altona habe diese Anfang 1919 als Kriegsbeschädigung anerkannt. Bisher habe er das Leiden durch Diät und Kuren bekämpft. In den letzten Monaten habe es sich aber derart verschlimmert, dass er sich nicht mehr dienstfähig fühle.

Beigefügt war ein Attest des Internisten Dr. med. Curt Wetzell in Berlin-Wilmersdorf. Er bescheinigte seinem Patienten Reste alter Magengeschwü-

37 Personalakten Wagenschieffer, Niedersächsisches Landesarchiv, Hann. 173 Acc. 56/97 Nr. 478/1, Bl. 136, 143 ff., 156 d. A.

38 Personalakten Wilde, Brandenburgisches Landeshauptarchiv, 4A KG Pers. 5243, Bl. 28, 52, 52 R, 68 d. A. Vgl. zur Größe der Berliner Behörde *Herrmann*, Vossische Zeitung Nr. 433 vom 13.9.1928, Morgenausgabe, S. 15; zum Stand der Justizorganisation um diese Zeit *Lieber*, zuvor Präsident des Amtsgerichts Berlin-Mitte: „Bei dem Landgericht ist ein Oberstaatsanwalt Leiter der Staatsanwaltschaft. Ein Erster Staatsanwalt oder Staatsanwaltschaftsrat als ständiger Vertreter, Staatsanwaltschaftsräte als planmäßige Beamte und, falls erforderlich, Hilfsarbeiter (Staatsanwälte, Gerichtsassessoren) sind ihm beigeordnet. Die größeren Staatsanwaltschaften sind in Abteilungen eingeteilt, an deren Spitze Erste Staatsanwälte als Abteilungsvorsteher stehen (...). Bei dem Landgericht I in Berlin ist Leiter der Staatsanwaltschaft ein Generalstaatsanwalt, die Abteilungsvorsteher bei dieser Behörde haben die Amtsbezeichnung Oberstaatsanwalt“ (Justizverwaltung, 2. Aufl., 1929, S. 71, ein Klammerzusatz im Original).

re sowie eine chronische Gastritis. Zuletzt sei es zu starker Gewichtsabnahme, zeitweise auch zu Bettlägerigkeit, gekommen.

Mit Erlass vom 24.06.1933, gezeichnet durch Justizkommissar Hanns Kerl, wurde Leopold Wilde zum 01.10. in den dauernden Ruhestand versetzt. Man bewilligte ihm die reguläre Pension. Für seine Dienste sprach ihm die preußische Staatsregierung Dank und Anerkennung aus.

1938 war Wilde Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutschen Handels-Aktiengesellschaft in Berlin. Er erhielt jährliche Tantiemen von 2.250 Reichsmark. Im Berliner Adressbuch 1943, der letzten vor Ende des Krieges erschienenen Ausgabe, war er unter der langjährigen Wilmersdorfer Anschrift verzeichnet.³⁹ Das Datum seines Todes ist nicht bekannt.

In einer Beurteilungsnotiz für Rudolf Wagenschieffer hieß es im Januar 1929, seine Leistungen könnten nun uneingeschränkt als gut bezeichnet werden. Zwei Jahre später vermerkte der Generalstaatsanwalt in Celle jedoch, für eine Beförderung komme der Dezernent angesichts seines Dienstalters nicht mehr in Frage.

Am 21.10.1933 wurde Wagenschieffer „im dienstlichen Interesse und Ihrem Wunsche gemäss“ zum Amtsgerichtsrat ernannt. Die Hintergründe seines Wechsels lassen sich den Personalakten nicht entnehmen.

Ein Bericht des Direktors des Amtsgerichts Hannover legte dar, Dr. Wagenschieffer habe im Mai und Juni 1935 14 Urteile rechtzeitig, 38 aber verspätet abgesetzt. In einem Fall sei die schriftliche Entscheidung erst nach 55 Tagen zu den Akten gelangt. Während der Vertretungszeit im Juli stünden 14 rechtzeitige gegen 23 verzögerte Urteile.

39 Personalakten Wilde, Brandenburgisches Landeshauptarchiv, 4A KG Pers. 5243, Bl. 73, 75, 80, 80 R, 82 f., 92 d. A.; Berliner Adreßbuch 1943, Erster Band: Einwohner, S. 3.300. In den archivierten Meldeunterlagen kann Leopold Wilde nicht ermittelt werden (Auskunft des Landesamts für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Berlin an den Verfasser vom 5.2.2024).

Das erste Stadtadressbuch für Berlin (West) ist 1957 erschienen. Es enthält keinen Eintrag für Katharina oder Leopold Wilde.

Vgl. zur Personalpolitik des preußischen Justizministeriums 1933/34 *Gruchmann*, Justiz im Dritten Reich 1933-1940 – Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, 3. Aufl., München 2001, S. 221 ff.; zur politischen Haltung Wildes *Landesarchiv Berlin* (Hrsg.), Rosenthal (Fn. 3). Die weithin „gleichgeschaltete“ Vossische Zeitung hat seine Beurlaubung dagegen in Zusammenhang mit der Wiederverhaftung des Generaldirektors Paul von Gontard gebracht. Dieser sei zuvor unter der Verantwortung Wildes gegen eine Sicherheitsleistung von 500.000 Mark aus der Untersuchungshaft entlassen worden (Nr. 149 vom 29.3.1933, Morgenausgabe, S. 5). In den Akten findet sich hierzu nichts.

Nach einem Attest aus dem November 1935 litt der Richter an nervöser Erschöpfung mit Herzbeschwerden und Hypertonie. Zum 01.07.1936 trat er dem Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund, zum 01.10. dem Reichsluftschutzbund bei.

Am 20.02.1937 verfasste der Landgerichtspräsident einen als „persönlich“ markierten Bericht an den Präsidenten des Oberlandesgerichts Celle. Er nahm Bezug auf eine Besprechung am 18.02. und schilderte die Verzögerungen aus dem Jahre 1935. Eine ältere Aufstellung, die ein noch trüberes Bild ergeben habe, sei nicht aufzufinden.

Seinerzeit habe Wagenschieffer versprochen, seine Urteile in Zukunft rechtzeitig zu den Akten zu bringen. Bei der Neuverteilung der Geschäfte sei er aus der Abteilung, in der er doch immer wieder Reste gemacht hätte, fortgenommen worden.

Im Mai 1937 bewarb sich Rudolf Wagenschieffer auf die Stelle eines Ersten Staatsanwalts in Hannover. Der Präsident des Landgerichts teilte mit, Befähigung und Kenntnisse des Richters in Strafsachen entsprächen einem guten Durchschnitt. Seine Leistungen reichten aus. Mehrfache Überschreitungen von Fristen hätten einen Wechsel des Arbeitsgebiets erforderlich gemacht.

Über die Einstellung Dr. Wagenschieffers gegenüber Parteigenossen seien wiederholt Klagen laut geworden. Besonderer Anlass zum Einschreiten habe jedoch nicht bestanden.

Oberstaatsanwalt Hans Knaths äußerte sich wie folgt:

„Wagenschieffer ist ein tüchtiger Staatsanwalt, auch guter Anklagevertreter gewesen, der durch seine natürliche Veranlagung sowie staatsanwaltliche Erfahrung gute Dienste geleistet hat. Seiner etwas unregelmässigen Arbeitsweise konnte im Wege der Dienstaufsicht immer ohne Schaden für die Sache begegnet werden. Bei den Angehörigen der Behörde und beim Publikum war er beliebt.

Der Grund seiner Versetzung an das Amtsgericht ist mir nicht mitgeteilt. Sein Verhalten gegenüber Parteiangehörigen fällt in die Zeit seiner richterlichen Tätigkeit. Als Erster Staatsanwalt würde er auch die Arbeit Anderer zu überwachen haben. Ob er dazu an sich geeignet ist, muss ich bezweifeln. Solange er unter richtiger Dienstaufsicht steht, würde er auch als Erster Staatsanwalt verwendbar sein.“

Zu einer Beförderung kam es nicht mehr. Um 1938 notierte man in Celle, Amtsgerichtsrat Dr. Wagenschieffer habe keine besonders glückliche Art, die Rechtsuchenden richtig zu behandeln.

Im Oktober 1939 zeigte der Richter an, dass er die Ehe mit der geschiedenen Anna L., geboren im Jahre 1894, eingehen wolle. Chefpräsident Adolf von Garßen legte dar, die „arische“ Abstammung der Frau L. sei bisher nicht vollständig durch Urkunden belegt. Bedenken würden gleichwohl nicht erhoben. Die Heirat fand wie geplant am 21.11. statt.

Im Mai 1941 wurde Rudolf Wagenschieffer amtsärztlich untersucht. Man stellte eine chronische Nierenbeckenentzündung, verbunden mit Herzmuskelschwäche und Bluthochdruck, fest. Angeblich bestehe die Krankheit seit drei Jahren.

Im März 1942 erhielt Wagenschieffer das Treudienst-Ehrenzeichen für 40 Jahre Tätigkeit in der Justiz. Er verstarb am 27.10.1942 im Krankenhaus Henriettenstift in Hannover. Längere Phasen der Arbeitsunfähigkeit waren vorausgegangen.

Am 08.03.1954 erteilte das Niedersächsische Ministerium der Justiz einen Wiedergutmachungsbescheid. Das Witwengeld der Frau Anna Wagenschieffer wurde rückwirkend zum 01.04.1951 berechnet, als hätte ihr Ehemann am 01.01.1934 eine Planstelle nach der preußischen Besoldungsgruppe A 2 b erhalten. Gemeint war der Dienstposten eines Ersten Staatsanwalts. Man veranlasste eine Nachzahlung. Ein weitergehender Antrag wurde zurückgewiesen.⁴⁰

8. Eindrücke

Es fällt auf, wie häufig man Leopold Wilde seit seiner Referendarzeit als „gewandt“ bezeichnet hat. Das Lob, das ihm Wilhelm Storp zollt, klingt et-

40 Personalakten Wagenschieffer, Niedersächsisches Landesarchiv, Hann. 173 Acc. 56/97 Nr. 478/1, Bl. 160 R, 168, 176, 180, 183-184 R, 191 f., 208, 208 R, 210, 214, 228, 228 R d. A.; Hann. 173 Acc. 56/97 Nr. 478/2, nach Bl. 3 d. A., Bl. 8, 16, 19, 25 d. A.

Die Formulierung „im dienstlichen Interesse“ legt nahe, dass es sich um eine Versetzung nach § 5 des sogenannten Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7.4.1933 (RGBl. I S. 175 ff.) gehandelt hat. Hierfür spricht auch die spätere Anwendung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11.5.1951 (BGBl. I S. 291 ff.). Das „Berufsbeamtengesetz“ richtete sich in erster Linie gegen „rassisch“ und politisch unliebsame Bedienstete. Zumindest in Einzelfällen wurde es aber auch auf Amtsträger angewandt, die man als leistungsschwach betrachtete. Vgl. zur Besoldung der Ersten Staatsanwälte noch Anlage I zum Gesetz über die Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Preußisches Besoldungsgesetz) vom 17.12.1927 (PrGS. 1927, 223 ff., 235, 242).

was vergiftet: Wilde hatte offenbar ein Talent, aus jeder Lage auch persönliche Vorteile zu ziehen. Im Fall Haarmann scheint er auf eine rasche, sehr konzentrierte Erledigung gedrängt zu haben.⁴¹ Mit der Reaktion des Publikums nach einer Zeit großer Unruhe waren seine Vorgesetzten ersichtlich zufrieden.

Die Annahme, Rudolf Wagenschieffer sei aus politischen Gründen benachteiligt worden, findet in den Akten wenig Rückhalt. Zwar hat er wohl ebenso wie Leopold Wilde eine gewisse Distanz zu den neuen Machthabern gewahrt. Gesundheitliche Probleme und ungleichmäßige Arbeitsleistung gab es aber bereits 1923.

Wer die heutige Justiz kennt, wird vermuten, man habe Wagenschieffer einen Wechsel in das Richteramt „nahegelegt“. Auf diese Weise erhielt er eine Stellung, in der er weniger angreifbar war. Andererseits konnte sich die Staatsanwaltschaft von einem nicht mehr als verlässlich empfundenen Dezernenten lösen.

Der Leser der Personalakten Wagenschieffers glaubt ungefähr ab 1930 eine gewisse Verbitterung zu spüren. Zwar hat sich der Beamte durchaus den Respekt seiner Kollegen erworben. Von der erfolgreichen Arbeit im Verfahren gegen Fritz Haarmann und Hans Grans konnte er letztlich aber nicht profitieren.

Die Phantasie der Menschen beschäftigt der „Werwolf von Hannover“ auch nach 100 Jahren. Anhand der sehr detailreichen Anklageschrift lässt sich der Inhalt der Ermittlungsakten halbwegs erschließen. Es bleibt zu hoffen, dass weiteres authentisches Material entdeckt wird.

41 Vgl. etwa *Blazek*, Haarmann (Fn. 14), S. 52; *Pozsár/Farin*, Protokolle (Fn. 14), S. 573.

